\$11

Rechtsstellung des Ministeriums

- (1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
- (2) Der Sitz des Ministeriums ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

- (1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.
- (3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium im Rechtsverkehr vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

- $\begin{tabular}{ll} (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung \\ 'in Kraft. \end{tabular}$
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1959 über das Statut'des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (GBl. I 1960 S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1970

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h 'Vorsitzender.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Winzer

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 25. Februar 1970

Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1966 zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 483) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1

(1) Der §4 wird durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ergänzt:

» 3. DB vom 1. Juni 1966 "(GBl. II Nr. 77 S. 483)

- "(3) Die im Betriebsplan Plan der ökonomischen Aufgaben mit der Arbeitszeitbilanz und der Kennziffer Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge) enthaltene Kennziffer
 - Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

bedarf im Rahmen der Abstimmung gemäß Abs. 2 der Bestätigung der zuständigen'örtlichen Staatsorgane.

- (4) Vor Neuaufnahme von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Laufe des Planjahres ist die Kennziffer
 - —Beschäftigte-VbE (ohne Lehrlinge)

durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane neu zu bestätigen."

(2) Der bisherige Abs. 3 des § 4 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

Der Minister für Bezirksgeieitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Krack

Anordnung Nr. 4** über den Telexdicnst — Telexordmmg —

vom 20. Februar 1970

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Juli 1967 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 547) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) wird zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) folgen, des angeordnet:

§ 1

(1) Im Abschnitt I der Anlgge zur Telexordnung werden Nr. 3 und 4 mit allen Angaben aufgehoben.

Als neue Positionen werden nachgetragen:

Nr.	^ * Gegenstand	M
3	Monatliche Grundgebühr für einen Lochstrei- fensender	12,—
4	Monatliche Grundgebühr für einen Empfangslocher	8,—
5	Monatliche Grundgebühr für einen Handlocher	15,—
	Die monatliche Grundgebühr ist die lau fende Vergütung für die Instandhaltung teil nehmereigener Zusatzgeräte durch die Deut sche Post.	-

^{*} Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 (GBl. II Nr. 42 S. 269)